

Schonzeitaufhebung 2018

Antwort von Ministerin Hinz an den ÖJV Hessen via Mail

Verschickt: Di, 30. Okt 2018 15:49

Betreff: Unser Zeichen VI-164-18: Schonzeitaufhebung in Wetterau und Rhön, Ihre Anfrage vom 22. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bauer,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Gemäß § 26 b Abs. 8 des hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) kann die oberste Jagdbehörde u.a. bei einer Störung des biologischen Gleichgewichts die Schonzeit für ein begrenztes Gebiet aufheben bzw. Ausnahmen von den sachlichen Verboten zulassen.

Eine solche Schonzeitaufhebung dient dem allgemeinen Interesse und ist im Vorfeld sorgfältig abzuwägen. Von einer Störung des biologischen Gleichgewichts ist auszugehen, wenn aufgrund anthropogener, der Natur fremder Rahmenbedingungen einseitig bestimmte Tierarten zunehmen, deren Populationswachstum einer Regulierung durch den Menschen bedarf, um Schäden von Flora und Fauna abzuwenden (vgl. Welp, in Schuck (Hrsg.), Bundesjagdgesetz (BJagdG), 2. Auflage, München 2015, § 22 Rdnr. 9). Nach der gesetzlichen Konzeption von BJagdG und HJagdG wird die Jagd als ein Regulator für das Fehlen eines natürlichen Ausgleichs angesehen, um die zoologische Diversität dauerhaft zu erhalten (Leonhardt, Jagdrecht, Band 1, Anm. 4.2.6. zu § 22 BJagdG).

Für eine Schonzeitaufhebung unter Vorbehalt der Erstellung von Gutachten besteht aktuell keine Rechtslage. Dies ist auch nicht von Nöten, da der Gesetzgeber Maßnahmen nach § 26 b Abs. 8 HJagdG immer einen positiven Nutzen unterstellt. Umso mehr freut es mich persönlich, dass sich beide Hegeringe, der Birkwildhegering Hessische Rhön und der Rebhuhnhegering Wetterau, freiwillig für eine wissenschaftliche Begleitung entschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Priska Hinz

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden